

Erwerbsminderungsrentner nicht diskriminieren

Erwerbsminderungsrentner sind wegen der verschiedenen Verschlechterungen der Rentenleistungen häufig von Altersarmut betroffen und von Grundsicherung abhängig. Dabei trifft sie besonders stark die scharfe Vermögensanrechnung, die inzwischen für ALGII-Bezieher gelockert wurde. Es geht um die geringeren Freibeträge bei der Erhöhung des Vermögens; das eigengenutzte Wohneigentum sowie die Nutzung eines eigenen PKW. Dringend verbesserungsbedürftig sind die gesetzlichen Grundlagen sowie die Praxis in den Grundsicherungsämtern. In Einzelfällen sind Widersprüche und Klagen vor den Sozialgerichten erforderlich.

Die zunehmende Armutsgefährdung im Alter kann durch die Grundrente trotz aller Unzulänglichkeiten verringert werden.

Eine nachhaltige Lösung der Armut im Alter erfordert jedoch grundsätzliche Reformen in der Alterssicherung. Dazu gehören auch erhebliche Verbesserungen der Leistungen bei Erwerbsminderung. Die Erwerbsminderungsrenten sind zwar bei den jüngsten Rentenreformen durch Anhebung der Rentenpunkte verbessert worden. Dies reicht aber bei weitem nicht aus: Zum einen gilt es nur für Neurentner; Millionen Bestandsrentner müssen somit in die Röhre gucken. Zudem bleiben die ungerechtfertigten und unsozialen Rentenabschläge bei vorzeitigem Eintritt in die Erwerbsminderungsrenten bestehen.

Erwerbsminderungsrentner müssen gleich mehrfache Nachteile hinnehmen: Zum einen sind ihre langjährigen gesundheitlichen Einschränkungen häufig durch Arbeit mit hohen Belastungen verursacht oder zumindest verschärft: Zum anderen sind die Bedingungen und Verfahren für die Anerkennung einer dauerhaften Erwerbsminderung immer weiter heraufgeschraubt worden und entsprechend die Hürden für die Anerkennung der Erwerbsminderung heraufgesetzt und die Zahl der Berechtigten erheblich reduziert worden. Darüber hinaus kommt ein großer Teil der Erwerbsminderungsrenten nahe an oder unter die Armutsgrenze, so dass zusätzlich Grundsicherung beantragt werden muss. Dazu trägt auch bei, dass wegen der gesundheitlichen Einschränkungen häufig nur noch Teilzeitarbeit verrichtet werden kann. Entsprechend niedrig fallen somit auch die Erwerbsminderungsrenten aus.

Infolge der ständigen Verschlechterungen bei den gesetzlichen Altersrenten kommen auch immer mehr Altersrentner an oder unter die Armutsgrenzen und müssen daher Grundsicherung beantragen. Selbst amtliche Berichte gehen davon aus, dass dies in den nächsten Jahren weiter zunehmen wird und mit Millionen Armutsrenten zu rechnen ist. Dabei sind noch nicht die tiefgreifenden wirtschaftlichen Einbrüche der Coronakrisen berücksichtigt.

Eine Verschärfung des Armutsrisikos entsteht weiterhin dadurch, dass die Bedingungen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei der Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter erheblich schlechter sind als bei ALG II. Dies gilt für die volle Anrechnung der eigen

erworbenen Rentenansprüche, Einkommen von Eltern und Kinder bis 100.000 Euro sowie das sog. Schonvermögen, das nicht veräußert werden muss, bevor die Grundsicherungsleistungen erfolgen. Grundsätzlich dürfen nur 5.000 Euro an Vermögen behalten werden, wenn gleichzeitig Grundsicherung bezogen wird. Eigengenutztes Haus oder Wohnungseigentum darf behalten werden. Ein Auto wird nur dann nicht angerechnet, wenn es zum Transport weiterer Familienmitglieder oder für den Weg zur Arbeit bei teilweiser Erwerbsminderung eingesetzt wird. Allerdings sind die Grundsicherungsleistungen im Allgemeinen derartig niedrig, so dass der Unterhalt eines PKW gar nicht möglich ist.

Ebenfalls liegt es im Ermessen der zuständigen Mitarbeiter in den Sozialämtern, ob die Anerkennung eines besonderen Härtefalls für die Anrechnungsfreiheit besonderen Härtefall mit zusätzlichen Freibeträgen beim Schonvermögen – bei Scherbehinderungen zwischen 17 und 35 Prozent – und die Zulassung eines PKW, sorgfältig zu prüfen, ob ein Widerspruch oder evtl. auch eine Klage vor den Sozialgerichten erfolgen soll. Dabei kann auch die UN-Behindertenrechtskonvention herangezogen werden, die Deutschland 2009 ratifiziert hat und die mithin seit über 10 Jahren rechtswirksame Gültigkeit auch in Deutschland hat. Sie sieht für alle Menschen das „Recht auf einen angemessenen Lebensstandard“ vor, dass bei der Grundsicherung im Falle von Armutsrenten bei Erwerbsminderung und Altersrenten immer weniger gegeben ist.

Für die hohe und steigende Armutsgefährdung von Alters- und Erwerbsminderungsrenten spielen Mindestlöhne eine entscheidende Rolle.

So haben Millionen Beschäftigte, darunter viele Frauen, eine Verbesserung ihrer Löhne erfahren, allerdings verbunden mit unsozialen gesetzlichen Ausnahmen z.B. für Langzeitarbeitslose und erheblichen Ausweichmanövern ihrer Arbeitgeber.

Insgesamt reichen die Mindestlöhne jedoch keinesfalls aus, um Armut im Alter und bei Erwerbsminderung zu verhindern. Auch die gerade erfolgte Verständigung in der Mindestlohnkommission über den Anstieg in vier Stufen von 9,35 Euro auf 10,45 Euro Mitte 2022 ist zwar ein Trippelschritt in die richtige Richtung, dem weitere folgen müssen. Sollen Rentner im Alter und bei Erwerbsminderung vor der Altersarmut bewahrt werden, müsste der Mindestlohn auf 13 Euro angehoben werden.